

Kants Definition der Analytizität aus der Einleitung zur *Kritik der reinen Vernunft* betrifft nur bejahende Urteile. Im Vortrag wird untersucht, wie sie für verneinende Urteile zu modifizieren wäre.

Kants Hinweise laufen darauf hinaus, dass ein verneinendes Urteil analytisch ist, wenn sein Prädikat das Gegenteil eines Subjektbestandteils darstellt. Ein Subjektbestandteil ist dabei ein Begriff, der eine definierende Eigenschaft der Dinge denotiert, die unter das Subjekt fallen. Demnach ist „Kein Ehemann ist unverheiratet“ analytisch, weil Ehemänner durch ihr Verheiratetsein definiert sind und ihnen das Gegenteil davon im Urteil abgesprochen wird. Um auch Urteile wie „Kein Ehemann ist ein Nicht-Ehemann“ und „Kein unverheirateter Mann ist ein Ehemann“ zu erfassen, muss die Definition erweitert werden: Ein verneinendes Urteil ist analytisch, wenn das Prädikat oder ein Prädikatbestandteil das Gegenteil des Subjekts oder eines Subjektbestandteils ist.

Doch wann ist ein Begriff das „Gegenteil“ eines anderen? Dies muss mehr bedeuten, als dass nichts zugleich unter beide Begriffe fallen kann. Sonst wären synthetische Urteile a priori wie „Kein Dreieck hat eine Winkelsumme, die von 180 Grad abweicht“ analytisch. Zudem würde sich die Wahrheit analytischer Urteile nicht immer durch eine begrifflich-logische Analyse aus dem Satz vom Widerspruch erschließen lassen. Kant muss das rein logische Gegenteil im Sinn haben, das er als „analytische Opposition“ bezeichnet und der allgemeinen Logik zuordnet – im Unterschied zur „dialektischen Opposition“ der transzendentalen Logik. Dieses Gegenteil erhält man, wenn man einen Begriff kontradiktorisch negiert, also so, dass das Ergebnis all die Dinge unter sich fasst, die nicht unter den ursprünglichen Begriff fallen. Unter das Prädikat in „Kein Ehemann ist unverheiratet“ fallen demnach nicht nur ledige Erwachsene, sondern beispielsweise auch Steine.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass dieses weite Verständnis negativer Prädikate nicht zu einer weitverbreiteten Interpretation der unendlichen Urteile bei Kant passt, d.h. der bejahenden Urteile mit negativem Prädikat. Nach dieser Interpretation gehört zur Extension eines negativen Prädikats nämlich nur ein Teil der Dinge, die vom ursprünglichen Prädikat ausgeschlossen sind. Steine würden beispielsweise nicht unter „unverheiratet“ fallen, weil sie nicht heiratsfähig sind. Dieser Punkt besitzt einige Brisanz, weil Kant der reinen Vernunft in seiner Auflösung der Antinomien das weite Verständnis negativer Prädikate als einen Fehler zuzuordnen scheint.